

Religionsunterrichtsreglement der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz

1. Rechtliche Situation des Religionsunterrichts an der Volksschule im Kanton Schwyz

1.1 Gesetze und Verordnungen

Weisungen über die Unterrichtsfächer und den Lehrplan an der Primarschule vom 18.3.1993.

§1 Im Sinne einer offenen Studentafel wird der Unterricht fächerübergreifend in vier Blöcken mit folgenden Fachbereichen erteilt: (...) D Glaubensunterweisung: werden von den Landeskirchen definiert (siehe 1.2).

Weisungen über die Unterrichtsfächer an der Orientierungsstufe vom 19.2.1997:

§1 Glaubensunterweisung: Die Schule stellt den Konfessionen eine Lektion im Stundenplan zur Verfügung. Sie koordiniert die Lektion innerhalb der einzelnen Glaubensgemeinschaften. Die Lektion zählt nicht zum Lektionentotal. Die Konfessionen können in Absprache mit den Schulen zusätzlich bis zu 15 Lektionen für religiöse Bildung beanspruchen (siehe 1.2).

1.2 Wochenstudentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	-	1 Jahreslektion
2. Klasse	-	2 Jahreslektionen
3. Klasse	-	2 Jahreslektionen
4. Klasse	-	2 Jahreslektionen
5. Klasse	-	2 Jahreslektionen
6. Klasse	-	2 Jahreslektionen
7. Klasse	-	1 Jahreslektion + 15 Lektionen für religiöse Bildung
8. Klasse	-	1 Jahreslektion + 15 Lektionen für religiöse Bildung
9. Klasse	-	1 Jahreslektion + 15 Lektionen für religiöse Bildung

1.3 Aktuelle Situation vonseiten des Staates

Der Lehrplan Glaubensunterweisung vom 1.1.1980 wurde am 21. Oktober 1992 vom Erziehungsrat des Kantons Schwyz ersatzlos aufgehoben. Die Kantonsbeiträge an die Besoldung der Religionslehrkräfte wurden mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 708 vom 27.4.1993 aufgehoben. Das heisst, die kirchlichen Institutionen erhalten keine Subventionen mehr an die Besoldung der Lehrkräfte, welche Glaubensunterweisung erteilen. Mit der Änderung der Kantonsverfassung im Jahre 1992 bezüglich Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat wurde verdeutlicht, dass der Religionsunterricht Angelegenheit der kirchlichen Institutionen ist.

2. Begründung des kirchlichen Religionsunterrichts an der Volksschule

2.1 Einleitung

Nachdem der Staat sich 1992 im Kanton Schwyz aus dem Fachbereich Religionsunterricht zurückgezogen hat, liegen Verantwortung, Inhalt und Durchführung des Religionsunterrichts allein bei den Kirchen. Der kirchliche Religionsunterricht ist

somit auch nicht mehr einem grösseren Fächerbereich der Schule zugeordnet, sondern steht für sich da.

Der Evang.-ref. Kantonalkirche ist es ein Anliegen, die vom Staat geschaffenen Freiräume an den Schulen für das Fach Religion zu nützen. Als Volkskirche tragen wir zur christlich-humanistischen Tradition unseres Landes bei.

Im Religionsunterricht werden ganzheitliche Lebensgestaltung, menschenwürdiges Zusammenleben und Gestaltung einer lebensfreundlichen Zukunft gefördert. Durch das Kennenlernen und Erfahren der christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen möchten wir die Kinder und Jugendlichen zu einer verantwortungsvollen Lebenshaltung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Mitwelt und gegenüber Gott führen.

Indem wir den Unterricht, wo immer möglich, an der Schule geben, setzen wir ein Zeichen der Verbundenheit mit der Gesellschaft. In den Stundenplan der Volksschule eingebettet, erreichen wir praktisch alle reformierten Schülerinnen und Schüler, gerade auch diejenigen, die wir in der freiwilligen Kinder- und Jugendarbeit nicht mehr erreichen. Zudem erleichtert der Unterricht an der Schule die ökumenische und interkulturelle Zusammenarbeit im Fachbereich Religion.

2.2 Bedeutung des Religionsunterrichts

- Sinn und Grund des Lebens: Der Religionsunterricht hilft in den alltäglichen Erfahrungen die Tiefen des Lebens zu entdecken. Er weist Wege zu Sinn und Grund des Lebens und eröffnet Halt und Orientierung im Alltag und in Grenzsituationen.
- Leben aus der Gottesbeziehung: Die Kinder und Jugendlichen lernen im Vertrauen auf Gott zu leben. Dabei geht es um christliche Grundhaltungen wie Glaube, Hoffnung und Liebe, die im Kind im Verlauf der Schulzeit (und später im Jugendlichen und Erwachsenen) wachsen sollen. Die Kinder und Jugendlichen werden dazu mit den wichtigsten Inhalten des evangelisch-reformierten Glaubens vertraut.
- Leben in der Kirche: Die Kinder und Jugendlichen lernen das Kirchenjahr, die beiden Sakramente Taufe und Abendmahl und, so weit als möglich, die Kirchgemeinde, in der sie aufwachsen, kennen.
- Leben aus der Liebe: Ausgehend von dieser «Heimat» werden die Kinder und Jugendlichen zu einem toleranten und von Liebe geprägten Leben angeleitet. Dazu gehört auch ein Grundwissen über die anderen Konfessionen und Religionen.

Leben in der Welt:

Als Gottes Geschöpfe stehen wir mitten in der Welt. Die Kinder und Jugendlichen lernen kennen, was der Glaube mit dem alltäglichen Umgang mit den Mitmenschen, den Tieren und Pflanzen, der Schöpfung zu tun hat. In diesen Bereich gehören auch die christliche Ethik, die Selbstfindung, der verantwortliche Umgang mit der Mitwelt.

3. Umfeld des Religionsunterrichts

3.1 Beziehung zu den Schulen

Die Kirchgemeinden und insbesondere die Unterrichtenden pflegen den Kontakt zu den Lehrpersonen der Schulen, an denen sie unterrichten. Soweit es ihnen möglich ist, nehmen sie an Elternaktivitäten, Lehrerweiterungstagen, Lehrerkonventen, Schulanfangs- oder Schulschlussveranstaltungen sowie an Projekten und Aktivitäten der Schulen teil.

3.2 Ökumenische Zusammenarbeit

Wo dies möglich ist, wird eine Zusammenarbeit im Speziellen mit der Römisch-katholischen Kirche im Fachbereich Religion empfohlen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Unterricht ökumenisch gehalten wird und die reformierte Identität nicht verloren geht.

Für einen guten ökumenischen Unterricht ist es nötig, dass auf der Ebene der Lehrpersonen eine bewusste Auseinandersetzung mit reformierten und katholischen Anliegen und Zielen geschieht. Die Rahmenpläne der Evang.-ref. und der Röm.-kath. Kirche bilden die Grundlage für einen ökumenischen Unterricht.

4. Richtziele des Religionsunterrichts

4.1 Einleitung

Im Religionsunterricht geht es um die Vermittlung zwischen dem Leben (Erfahrungen, Lebenssituationen und Probleme) der Kinder und Jugendlichen und der biblischen Botschaft und evangelischen Tradition. Dabei sollen immer wieder Herz, Kopf und Hand der Kinder und Jugendlichen angesprochen werden.

Die Richtziele umschreiben dabei die pädagogischen und theologischen Absichten und die angestrebten Lernerfahrungen. Deshalb bilden sie durch alle Schuljahre und Themen in je alters- und umfeldmässiger Anpassung den Raster des Religionsunterrichts.

4.2 Die Richtziele

1. Innere Erfahrungen wahrnehmen.
Eigene Lebenserfahrungen deuten.
Religiöse Sprache und Symbole entdecken und verstehen lernen.
2. Nach dem Sinn des Lebens fragen.
Zur Schöpfung Sorge tragen.
Verantwortung übernehmen und Solidarität lernen.

3. Biblische Texte und kirchliche Glaubenszeugnisse kennen lernen.
Jesus und seiner Botschaft begegnen.
Ein christliches Welt-, Menschen- und Gottesbild entwickeln.
4. Gemeinsam den Glauben feiern.
(Taufe, Abendmahl, Konfirmation, Familiengottesdienste, das Kirchenjahr mit seinen Festen und Ritualen...)
Sich als Teil der Evang.-ref. Kirchgemeinde und der weltweiten Kirche verstehen lernen.
Unterschiedliche Konfessionen und Religionen kennen lernen und Toleranz einüben.

5. Kantonaler Rahmenplan

5.1 Einleitung

Der folgende Rahmenplan findet, wie jeder Lehrplan im Fachgebiet Religion, seine Grenze in den Kindern und Jugendlichen, die nicht nur Adressat, sondern vielmehr selbst Inhalt des Religionsunterrichts sind.

Der Religionsunterricht, der ganzheitliche Lebensgestaltung im Blick hat, lebt gerade von gruppenspezifischen Prozessen. So liegt es im inneren Wesen des Religionsunterrichts, dass der Stoff der Situation der jeweiligen Klasse angepasst werden muss.

Die oben genannten religionspädagogischen Überlegungen und die Unterschiedlichkeit der Situationen in den einzelnen Kirchgemeinden legen es nahe, den Rahmenplan als Empfehlung, als sinnvolle Hilfe zur Gestaltung des Religionsunterrichts in den einzelnen Gemeinden zu betrachten.

Nach dem Motto «Mut zur Einschränkung» werden die Unterrichtenden angehalten, aus dem folgenden Rahmenplan eine für ihre Gemeinde sinnvolle Themengewichtung vorzunehmen.

5.2 Empfohlene Themen für den Religionsunterricht an den Primarschulen

Themenbereich	1./2. Klasse	3./4. Klasse	5./6. Klasse
Eigenes Leben	Wir gehören zusammen	Angst und Vertrauen Meine Familie	Weg zu mir selbst Ich und die Gruppe
Symbole	Stein, Licht, Herz, Tür, Wasser, Hand	Brot, Traubensaft, Kreuz, Osterkerze, Weg, Baum, Berg	Kreuz, Kreis, Feuer, Wind, Taube
Spiritualität	Gebet; Lob; Dank; Lieder	UNSER VATER; Psalmen; Lieder	Heiliger Geist
Bibelverständnis	Palästina: Land und Leute		Umgang mit der Bibel
Altes Testament	Schöpfungsgeschichte; Psalm 139; Ruth, Noah, Abraham, Josef, Jona	Mose; die zehn Gebote	Saul, David, Esther
Neues Testament	Jesusgeschichten (Wer ist Jesus?)	Gleichnisse (Jesus erzählt von Gott) Jesus und seine Familie	Erlebnisperson Petrus Jesus und seine Freunde

Gott	Spuren Gottes in der Schöpfung	Spuren Gottes im Leben	Auseinandersetzung Ich und Gott
Kirche	Ich bin reformiert und/oder reformiert sein/katholisch sein (Gemeinsames und Unterschiede)	Unsere Kirchgemeinde	
Kirchenjahr	Erntedank; Advent; Weihnachten	Passion; Ostern	Pfingsten; Repetition Kirchenkalender
Rituale	Feste; Feiern; Sonntage	Taufe, Abendmahl	
Leben und Ethik	Umgang mit mir selbst und anderen Wer bin ich?	Gottes Gebote fördern menschliche Gemeinschaft 10 Gebote/ Doppelgebot der Liebe/ Goldene Regel	Selbstwert «Ich bin wundervoll geschaffen» Menschenrechte/Gewalt
Religionen	Einzelne jüdische Traditionen Fragen zu Religionen aus dem Erfahrungsbereich der Schüler	Meine Mitschüler: Religionen und Konfessionen	Judentum
Brot für alle	Jahresprojekt	Jahresprojekt	Jahresprojekt
Lebensbilder	Zum Thema passende Biographien aus Bibel, Kirchengeschichte und Gegenwart		

5.3 Empfohlene Themen für den Religionsunterricht auf der Oberstufe

Themenbereich	1./2. Oberstufe	3. Oberstufe (Konfirmandenunterricht)
Eigenes Leben	Themen aus dem Schüleralltag	«Ich bin öpper» (Vom Selbstwertgefühl) Liebe, Freundschaft, Sexualität Leben – Tod – Leben
Symbole	Baum, Garten (Ausgangspunkt des Glaubens) Wasser, Weg (Christsein als «Pilgerweg»)	Träume (eine Sprache Gottes auf Hoffnung hin) Symbole im Kirchenjahr
Spiritualität	Lieder, Beten mit Leib und Seele Fragen – zweifeln – suchen – finden	Lieder, Gebete, Ritual und Alltag
Bibelverständnis	Bibel – überliefert und gelebt	
Altes Testament	Schöpfung (Lebensbedrohung – Lebensbewahrung) Propheten (Anklage, Segen) Hiob (Umgang mit dem Leiden)	
Neues Testament	Jesus: Leben, Bergpredigt, Wunder Erste Gemeinde	Christusbilder Repetition zentraler Jesusgeschichten
Gott	Gottesbilder (Leben suchen – Gott suchen)	Glaubensbekenntnisse
Kirche	Allianz und Ökumene (Beziehung zwischen Christen) Reformation: Zwingli, Calvin, Luther	Kirchgemeinde Landeskirchen, Freikirchen, Sekten Weltkirche

Kirchenjahr	Advent, Weihnachten, Passion, Ostern	Advent, Weihnachten, Passion, Ostern
Rituale	Jugendgottesdienste (mitgestalten und erleben)	Gottesdienste; Konfirmation; Trauung Taufe und Abendmahl (Bedeutung der Sakramente)
Leben und Ethik	Lebensregeln (Von den 10 und anderen Geboten) Gewalt (Ansätze zu gewaltlosem Leben im NT)	Diakonie (Albert Schweitzer)
Religionen	Islam Buddhismus, Hinduismus	Neureligiöse Gruppen Okkultismus
Brot für alle	Jahresprojekt	Jahresprojekt
Lebensbilder	Zum Thema passende Biographien aus Bibel, Kirchengeschichte und Gegenwart	

6. Kantonale Rahmenbedingungen

Aus Rücksicht auf die erschwerte Unterrichtsgestaltung von Diasporakirchengemeinden hält die Kantonalkirche im Folgenden nur die Minimalanforderungen fest, die von allen Gemeinden zu erfüllen sind.

Die Kantonalkirche begrüsst, dass viele Kirchengemeinden mehr Unterricht erteilen. Sie empfiehlt, wo immer möglich, die von der Stundentafel (1.2) vorgesehenen Wochenstunden zu nützen.

Die Kantonalkirche unterstützt die Stundentafel, wie sie momentan besteht, auch im Hinblick auf die Möglichkeit eines vermehrten ökumenischen Unterrichts an den Schulen.

6.1 Unterricht auf der Primarstufe

- Die Kirchengemeinden bieten auf mindestens vier Jahresstufen einen kirchlichen Unterricht an der Schule an.
- Die Kirchengemeinden regeln die Art des Unterrichts und auf welchen Stufen Unterricht erteilt wird. Der Religionsstundenplan wird in Absprache mit den Schulen erstellt.

6.2 Unterricht auf der Oberstufe

- Die Kirchengemeinden bieten auf der Oberstufe während des 7. und 8. Schuljahrs einen kirchlichen Religionsunterricht an. Er findet in der Regel an der Schule statt.
- Es wird empfohlen, das Angebot der 15 zusätzlichen Lektionen für Exkursionen, ökumenische Projekte u.ä. zu nützen.
- Die Kirchengemeinden regeln Art und Zeit des Unterrichts in Absprache mit den Schulen.

6.3 Vorbedingungen Konfirmandenunterricht

- Zur Aufnahme ins Konfirmandenjahr sind der Besuch von mindestens vier Jahren Religionsunterricht an der Primarschule und von zwei Jahren an der Oberstufe erforderlich.

- In Ausnahmefällen entscheidet der Kirchgemeinderat gemeinsam mit dem Pfarrer über eine Aufnahme in den Konfirmandenunterricht.
- Zusätzliche Vorbedingungen für das Konfirmandenjahr (Jugendgottesdienste, Projektbesuche usw.) werden auf Gemeindeebene geregelt.

6.4 Konfirmandenunterricht

- Die Kirchgemeinden bieten einen Konfirmandenunterricht mit ungefähr 60 Lektionen und Gottesdienste (resp. Alternativen von der Gemeinde) an.
- Die Konfirmanden sind verpflichtet, regelmässig am Unterricht teilzunehmen und im Konfirmandenjahr mindestens 12 Gottesdienste (resp. von der Gemeinde angebotene Alternativen) zu besuchen.
- Die Gemeinden regeln, wie die Lektionen übers Jahr verteilt werden (Einzel- oder Doppellektionen, Weekends, Lager usw.). Ein Lagertag gilt als 8 Lektionen.
- Die Gemeinden regeln Zeitpunkt und Rahmen der Konfirmation.

7. Kompetenzen und Aufgaben

7.1 Kanton

(Gesetzliche Grundlagen: Beschluss vom 18.3.1993, §1; Weisungen über die Unterrichtsfächer an der Orientierungsstufe vom 19.2.1997, §1); Wortlaut unter Punkt 1 des Reglements:

- Der Kanton garantiert das Zeitgefäss für einen kirchlichen Religionsunterricht an den Volksschulen und stellt die Räumlichkeiten an den Schulen zur Verfügung.
- Er legt weiter die Anzahl Lektionen in der Stundentafel plus zusätzliche Stunden (Oberstufe) fest, die pro Schuljahr von den Kirchen für den Religionsunterricht benützt werden können.

7.2 Kantonalkirche

- Die Kantonalkirche erlässt ein für den ganzen Kanton geltendes Religionsunterrichtsreglement.
- Sie hat die Aufsichtspflicht über die Umsetzung des Religionsunterrichtsreglements in den einzelnen Gemeinden.
- Sie erlässt gegebenenfalls Änderungen am Religionsunterrichtsreglement.
- Sie setzt eine begleitende Religionsunterrichtskommission ein.
- Sie pflegt den Informationsaustausch mit den Verantwortlichen auf katholischer Seite.

7.3 Religionsunterrichtskommission

- Die ständige Religionsunterrichtskommission trägt die Verantwortung für den jährlichen kantonalen Weiterbildungs- und Austauschtag der im Religionsunterricht tätigen Personen.
- Sie hat Antragsrecht im Kirchenrat.
- Sie ist Anlaufstelle für Fragen, Anliegen und Wünsche der Unterrichtenden betreffs Religionsunterricht.
- Sie bietet Hilfestellungen zur Förderung der Qualität des Unterrichts an.

7.4 Kirchgemeinde

- Die Kirchgemeinde ist für Anstellung, Pflichtenheft, Lohn und Weiterbildung ihrer Unterrichtenden verantwortlich.
- Sie hat die Aufsichtspflicht für einen regelmässigen, fachlich und menschlich kompetenten Unterricht.
- Sie erlässt auf der Grundlage des kantonalen Religionsunterrichtsreglements ein auf die Gemeinde abgestimmtes Religionsunterrichtsreglement. Diese und insbesondere die unter Punkt 6 genannten Regelungen werden schriftlich festgehalten.

7.5 Unterrichtende

- Die Unterrichtenden sind für die Ausarbeitung und Durchführung eines fachlich und menschlich kompetenten Religionsunterrichts verantwortlich.
- Zur Förderung ihrer Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz gehört auch die Zusammenarbeit mit den anderen Unterrichtenden der Kirchgemeinde (womöglich auch übergemeindlich), sei es in freier Zusammenarbeit oder im Konvent.
- Sie sind frei, neben dem empfohlenen Stoff eigene oder aus der Klasse eingebrachte Themen aufzunehmen.
- Sie führen ein Journal, in dem sie alle behandelten Themen aufzeichnen. Erhält eine Klasse eine neue Lehrkraft, wird das Journal der neuen Lehrperson übergeben, damit sie weiss, was bereits behandelt wurde (siehe Beispiel im Anhang).

8. Aus- und Weiterbildung

8.1 Ausbildung

Die Unterrichtenden haben eine allgemein anerkannte theologische und pädagogische Ausbildung vorzuweisen oder werden diese berufsbegleitend zum Unterricht erwerben. Der Kirchgemeinderat kann eine Lehrkraft auch dann anstellen, wenn sie eine katechetische Ausbildung erst in naher Zukunft in Aussicht hat.

Ist es einer Kirchgemeinde vorübergehend nicht möglich, ihre Stunden durch Fachpersonen abzudecken, ist es dem Kirchgemeinderat erlaubt, für einzelne Lektionen als Übergangslösung unter Begleitung und Beratung einer erfahrenen Lehrkraft eine Lehrperson anzustellen, welche die oben genannten Anforderungskriterien nicht erfüllt.

8.2 Weiterbildung

Eine Programmübersicht über die Weiterbildungskurse verschiedener Veranstalter wird den Gemeinden von der Religionsunterrichtskommission zur Verfügung gestellt.

Die Themen: Ansprüche, Pflichten und Finanzen im Zusammenhang mit der Weiterbildung der Unterrichtenden werden in einem speziellen Reglement geregelt (siehe KO, Artikel 108).

8.3 Kantonaler Weiterbildungstag

Einmal pro Jahr findet in der Regel an einem Mittwoch der kantonale Katechetiktag statt. Die Teilnahme ist für alle Personen, die Unterricht geben, verbindlich.

Er steht jeweils unter einem fachspezifischen Thema. Darüber hinaus soll auch der Austausch über die Grenzen der eigenen Gemeinde gepflegt werden.

Die Gemeinden zahlen die Stunden, die durch diesen Anlass ausfallen (dies betrifft Unterrichtende im Stundenlohn), und allfällige Fahrspesen.

Die Kantonalkirche übernimmt das Mittagessen und allfällige Kurs- oder Referentenkosten. Der Weiterbildungstag muss jeweils budgetiert und frühzeitig ausgeschrieben werden.

8.4 Begleitung und Beratung

Zur Qualität des Religionsunterrichts ist Sorge zu tragen. Deshalb sind die Unterrichtenden aufgefordert, sich gegenseitig fachlich und persönlich zu unterstützen. Im Folgenden sind einige Möglichkeiten dazu aufgezählt:

- Gegenseitige Visitation.
- Austausch von methodischen Erfahrungen.
- Gemeinsame Suche nach Lösungen für die aufgetretenen Probleme.
- Regelmässige Katechetik-Treffen.

Bei schwer wiegenden fachlichen oder persönlichen Problemen kann externe Begleitung und Beratung beansprucht werden. Die Kostenfolgen dafür sind vorgängig zu regeln (siehe auch KO, Artikel 108).

9. Konstituierung der Religionsunterrichtskommission

In der ständigen Religionsunterrichtskommission sind alle sechs Kirchgemeinden durch eine Person (Katechetin, Kirchgemeinderat, Pfarrer) vertreten.

Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben weitere Fachpersonen beigezogen werden. Die Mitglieder werden von den Kirchgemeinden vorgeschlagen und vom Kirchenrat eingesetzt.

Das Präsidium hält der Kirchenrat, der das Ressort Religionsunterricht inne hat.

Die Kommission dient dem Zusammenhalt, dem Austausch und der Förderung im Fachbereich Religionsunterricht im Kanton.

Die Kommission hat die unter Punkt 7.3 genannten Aufgaben und Kompetenzen.

Sie trifft sich mindestens zwei Mal pro Jahr (ordentliche Jahressitzung/Vorbereitung Katechetiktag).

Der Kirchenrat kann der Kommission bei Bedarf zusätzliche Arbeiten zur Erledigung übergeben.

10. Erprobung von Neuerungen

Der Kirchenrat kann Kirchgemeinden ermächtigen, im Rahmen eines zeitlich begrenzten Projektes von den bestehenden Bestimmungen des kantonalen Religionsunterrichtsreglements abzuweichen.

Solche Begehren sind dem Kirchenrat schriftlich vorzulegen.

11. Möglichkeiten der Abänderung des Religionsunterrichtsreglements

Der Kirchenrat kann das Religionsunterrichtsreglement neuen Gegebenheiten anpassen. Antragsrecht auf Abänderung des Religionsunterrichtsreglements haben die Kirchgemeinden, die Synode und die Religionsunterrichtskommission.

Durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz in Kraft gesetzt:

Ort/Datum: Lachen, 6. März 2001

Der Kirchenratspräsident:

Die Kirchenratsschreiberin:

Felix Meyer

Heidi Mynall